

Mit welcher Methode müssen Sie als Land- oder Forstwirt Ihren Gewinn ermitteln?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

manchmal ist es schwierig zu entscheiden, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine land- und forstwirtschaftliche oder eine gewerbliche handelt. So kann z.B. die Tierzucht sowohl gewerblich als auch landwirtschaftlich sein. Die Abgrenzung ist aber von erheblicher Bedeutung, weil Gewerbebetriebe höher besteuert werden. Ausschlaggebend sind die Höhe des Tierbestandes und die Größe der selbstbewirtschafteten Flächen.

Wenn die Lage komplexer ist und es sowohl gewerbliche als auch landwirtschaftliche Aspekte gibt, muss nach dem Gesamtbild entschieden werden. Und von der Einstufung als landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit hängt es dann auch ab, wie der Gewinn aus dem Betrieb ermittelt werden muss.

Die meisten Unternehmer haben zwei Möglichkeiten, ihren Gewinn zu ermitteln: den Betriebsvermögensvergleich oder die Einnahmenüberschussrechnung. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gibt es sogar eine dritte Methode, nämlich die sog. Durchschnittssatzgewinnermittlung. Es ist allerdings nicht so, dass man sich ganz frei für eine Möglichkeit entscheiden kann.



Mit unserer **Infografik auf der folgenden Seite** können Sie selbständig herausfinden, mit welcher Methode Sie Ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln müssen und ob Sie eventuell sogar ein Wahlrecht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mit welcher Methode müssen Sie als Land- oder Forstwirt Ihren Gewinn ermitteln?

Kennen Sie Ihre Pflichten und Ihre Wahlrechte!

- Beträgt Ihr Umsatz mehr als 800.000 € pro Kalenderjahr (Jahre mit Beginn vor 2024: 600.000 €) oder
- ist der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen höher als 25.000 € oder
- erwirtschaften Sie mehr als 80.000 € Gewinn pro Kalenderjahr (Jahre mit Beginn vor 2024: 60.000 €)?

Ja

Nein



Sie müssen Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln und Bücher führen.

Außerdem müssen Sie eine Inventur vornehmen und eine Bilanz erstellen.

Sie haben keine Pflicht zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Treffen am 15.05. des Wirtschaftsjahres außerdem alle folgenden Punkte auf Ihren Betrieb zu?

- Die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung überschreitet nicht 20 Hektar,
- die Tierbestände übersteigen insgesamt nicht 50 Vieheinheiten,
- die selbstbewirtschaftete Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung überschreitet nicht 50 Hektar und
- die selbstbewirtschafteten Sondernutzungen überschreiten nicht bestimmte Grenzen.

Nein

Ja

Sie haben ein Wahlrecht.



Sie können die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung vornehmen.

Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben.



Sie haben die Pflicht zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in einem Pauschalverfahren.

Ausnahme: Wenn die Durchschnittssatzgewinnermittlung zu einer zu hohen Besteuerung führt, kann auch der Betriebsvermögensvergleich oder die Einnahmenüberschussrechnung gewählt werden. Hierfür muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden.



Gut zu wissen

Wirtschaftsjahr: Grundsätzlich gilt der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. als Wirtschaftsjahr. Für Grünlandbetriebe, reine Forstwirtschaft und reinen Weinbau gilt ein abweichender Zeitraum.

Gewinnaufteilung: Der Gewinn des Wirtschaftsjahres ist auf die entsprechenden Kalenderjahre aufzuteilen und dann entsprechend im Kalenderjahr zu versteuern.

Tarifglättung: Für die Einkommensteuer kann eine Glättung der tariflichen Besteuerung bei guten und schlechten Jahren beantragt werden. Es wird dann nach Ablauf eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungsjahren ein Durchschnittsgewinn ermittelt, der mit der regulären Einkommensteuer verglichen wird. Ist diese niedriger, wird eine Ermäßigung gewährt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für weitere Fragen zur Gewinnermittlung und zur Besteuerung von Land- und Forstbetrieben vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!